



Zusammenfassung unseres Treffens vom 23.08.2026

Stichwort: ‚Urteil‘

Teilnehmer:innen: Martin Wein, Alikı Bürger, Stefan Mebs, Wolfgang Sohst, Kirsten Geiling, Renate Teucher, Klaus Bigge, Hans-Joachim Kiderlen, Arno Wiehe, Auris Lipinski, Reinhard Stransfeld

Gliederung:

1. Begriffliche Klärung
2. Die interne Struktur eines Urteils
3. Probleme der Urteilsfindung
4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Urteilsbildung

1. Begriffliche Klärung

Das deutsche Wort ‚Urteil‘ stammt vom althochdeutschen *irteilan* (abtrennen, erteilen, das Recht zuerkennen) ab. Es setzt sich zusammen aus dem Präfix *ur-* (‚heraus-‘, wie in ‚ursprünglich‘) und dem Verb ‚teilen‘ im Sinne von ‚einen Anteil zuweisen‘ oder (rechtlich) ‚scheiden‘. Anfangs bedeutete es also ‚Zuteilung des Rechts‘ oder ‚das Erteilen einer Entscheidung‘. Die allgemeinere Bedeutung als ‚feste Meinung‘ oder ‚Ansicht‘ entstand im Spätmittelalter durch die mystische Literatur, wurde aber erst durch Kant als philosophischer Fachbegriff prominent.

In anderen Sprachen als dem Deutschen wird deutlicher zwischen dem Rechtsurteil und der informellen Äußerung einer Überzeugung oder festen Meinung unterschieden. Ersteres wird beispielsweise im Englischen und Französischen als *verdict* oder *sentence* bezeichnet, während Letzteres engl.: *judgement* oder franz.: *jugement* heißt. Diese Unterscheidung gilt nicht nur in den romanischen Sprachen. Auch in den slawischen Sprachen findet man sie, beispielsweise im Russischen: Решение суда [*Resheniye suda*] = Gerichtsurteil bzw. Философское суждение [*Filosofskoye suzhdeniye*] = Philosophisches Urteil.

Der folgende Text geht davon aus, dass es einen gemeinsamen Kern aller unterschiedlichen Arten von Urteilen gibt, es sich dabei also nicht nur um eine begriffliche **Familienähnlichkeit** im Sinne Wittgensteins in seinen *Philosophischen Untersuchungen* (§§ 65 ff.) handelt.

2. Die interne Struktur eines Urteils

2. 1 Das Urteil als Sprechhandlung: Jedes Urteil ist zunächst eine mündliche oder schriftliche sprachliche Handlung, basierend auf einer grammatisch regulierten Synthese von Wörtern zu größeren, symbolisch codierten Sinnzusammenhängen in Formen von Sätzen und ganzen Texten. Tiere können teilweise sehr differenziert kommunizieren. Sie können aber keine Urteile fällen, weil sie nicht sprachlich handeln können. In der menschlichen Kommunikation produzieren viele **Sprechhandlungen** selbst symbolisch vermittelte soziale Wirklichkeit, die

entweder schon durch die Äußerung, z.B. bei Warnungen, Befehlen oder Versprechen, oder durch die Folgen der Sprechhandlung entsteht, die deshalb nicht auf einen lediglich mentalen Denkvorgang reduzierbar ist. Der britische Analytische Philosoph **J.L. Austin** (1911-1960) bezeichnete wirklichkeitserzeugende Sprechhandlungen als perlokutionäre Sprechakte (*perlocutionary speech acts*). Linguistisch ignoriert jedoch schon der Begriff des Urteils selbst viele weitere, praktische Begleitumstände der Sprechhandlung, die unter Umständen für ihre Wirkung ausschlaggebend sein können, z.B. **Bedeutungsunterschiede** je nach Situation der Äußerung: ‚Das ist aber eine nette Person‘ bedeutet etwas anderes, wenn es jemand ironisch oder aufrichtig sagt. Es kommt also auf die Gesamtheit der **begleitenden Umstände** an, was ein Urteil bedeutet. Auch der Unterschied zwischen einem mündlich und schriftlich geäußerten Urteil ist häufig bedeutsam, weil die schriftliche Äußerung ganz anders wirkt als die mündliche. Aus linguistischer Perspektive sind Urteile folglich nur der ‚formale‘ Kern einer Sprechhandlung unter Absehung aller äußeren Begleitumstände.

Was aber unterscheidet ein Urteil von einer **Entscheidung**? Urteile sind immer sprachförmig, Entscheidungen dagegen nicht unbedingt. Die meisten Entscheidungen des Alltags treffen wir rein intuitiv, d.h. **un- oder vorbewusst**, so beispielsweise, wenn wir uns an einem Buffet zwischen zwei Speisen entscheiden müssen. Auch Tiere entscheiden sich. Und selbst historische Entscheidungen von großer Tragweite können implizit durch faktisches Handeln getroffen werden. So bedeutete das Überschreiten des Rubicon durch Cäsar und seine Truppen, dass er sich entschieden hatte, in Rom die Macht an sich zu reißen.

2.2 Inhaltliche Aspekte eines Urteils: Urteile unterscheiden sich stark in ihrer Beschaffenheit. Dies gilt sowohl für informelle als auch, wenn auch nur eingeschränkt, für Gerichtsurteile. Die Kriterien ihrer Beschaffenheit lassen sich folgendermaßen darstellen:

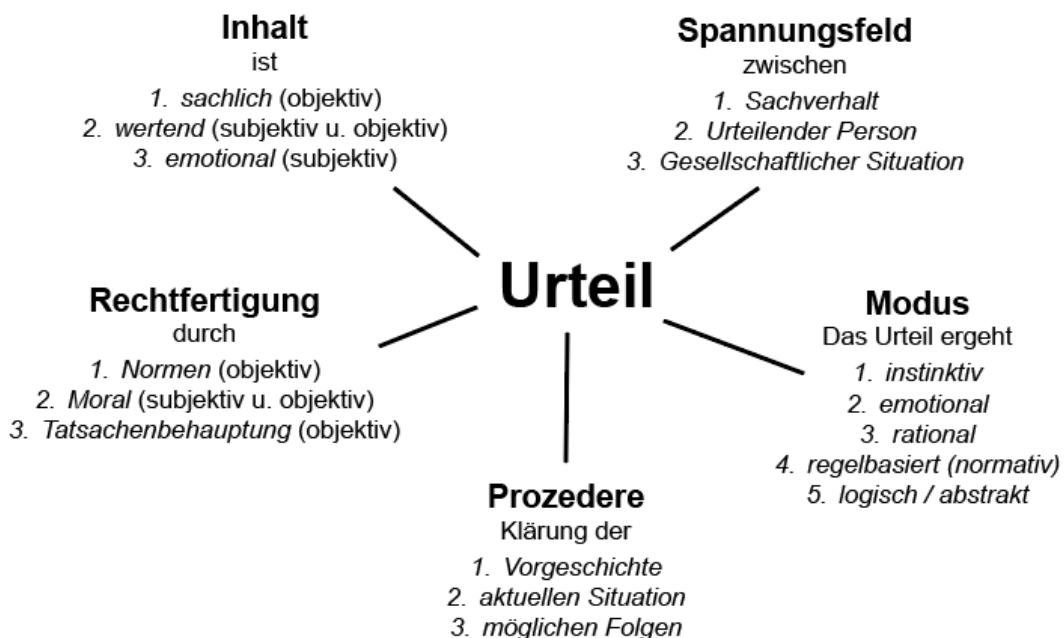


Abb. 1: Die interne Struktur eines Urteils (unter alternativen oder kumulativen Kriterien)

Alle Urteile, auch die nur wertenden, haben notwendig einen **propositionalen Gehalt**, d.h. sie behaupten etwas, das objektive Geltung beansprucht. Über dieser untersten Schicht können sich weitere Schichten mit ganz anderen Geltungsansprüchen erheben. Sagt beispielsweise eine Person: ‚Dieses Bild ist kitschig‘, so liegt der propositionale Gehalt in der basalen Behauptung, dass (a) es Bilder gibt, (b) der betrachtete Gegenstand ein Bild ist und (c) Bilder objektiv kitschig sein können. Erst unter diesen Voraussetzungen kann sich das subjektive Werturteil entfalten.

Wenn wir es mit Urteilen über Ereignisse oder Prozessfolgen zu tun haben, ist es oft wichtig, deren kausalen Zusammenhänge zu verstehen. Bei physikalischen und einfachen biologischen Prozessen sprechen wir üblicherweise von **Prozessursachen**, bei komplexeren Vorgängen der tierischen Verhaltensbiologie von **(Verhaltens-)Gründen**, und in psychischen und sozialen Zusammenhängen von **Motiven**. Hinter diesen Begriffen stehen sehr unterschiedliche, prozessontologische Erklärungsmodelle.

2.2 Präskriptive versus deskriptive Urteile: Fast alle im sozialen Raum geäußerten Urteile werden mit einer Wirkungsabsicht geäußert, implizit oder ausdrücklich. Dies ist der präskriptive (d.h. vorschreibende) Anteil des Urteils. Infolge der bereits erwähnten Notwendigkeit eines propositionalen Basisinhalts müssen der Wirkungsabsicht eines Urteils aber auch deskriptive (d.h. beschreibende) Anteile entsprechen, damit sich die **Wirkungsabsicht** überhaupt auf etwas Konkretes bezieht. Sagt beispielsweise eine Politiker:in: ‚Die Zahl der Arbeitslosen ist im vergangenen Jahr um 2,8% gestiegen‘, dann enthält diese Aussage zunächst nur eine Tatsachenbehauptung, darüber hinaus aber wahrscheinlich auch die Wirkungsabsicht, diesen Anstieg der Arbeitslosigkeit mit entsprechenden Maßnahmen zu verringern. Nur in formal beschlossenen, öffentlichen Normen dominiert die präskriptive Bedeutung; in Alltagsurteilen kommt es dagegen auf die jeweiligen Situation an. Sagt eine Kassierer:in an einer Supermarktkasse beispielsweise mit Fingerzeig auf das Kassendisplay: ‚Macht 23,50 €!‘, so halten sich deskriptive und präskriptive Aussagemerkmale ungefähr die Waage.

2.3 Das Urteil als logischer Schluss: Urteile kommen häufig durch Anwendung allgemein anerkannter **Schlussregeln** zustande, um dem Urteil Geltung zu verschaffen. Schon dem einfachsten Tatsachenurteil liegt notwendig ein logischer Schluss von seinem propositionalen Gehalt auf seine Gesamtbedeutung, darüber hinaus auf deren mögliche normative Qualifikation, auf implizit empfohlene oder wahrscheinlich bzw. notwendig eintretende Folgen des festgestellten Sachverhalts zugrunde. Alle Schlüsse ergehen wiederum im Modus des

- (a) deduktiven,
- (b) induktiven oder
- (c) abduktiven Schlusses.

(a) Der **deduktive Schluss** ergibt sich formal notwendig aus gegebenen und nicht begründbaren, begrifflichen Vorannahmen (Axiomen) unter gegebenen Schlussregeln. Er ist, sofern die Schlussregeln korrekt angewandt wurden, binär entweder gültig oder ungültig. Außerhalb der Mathematik, der reinen Logik und dem Bereich der so genannten **analytischen Urteile** (meist Definitionen, beispielsweise: ‚Ein Junggeselle ist ein unverheirateter Mann‘), d.h. im realen Alltag, kommen deduktiv begründete Urteile nur in speziellen Fallgruppen vor. So fallen **naturwissenschaftliche Aussagen**, die auf abschließend bewiesenen, so genannten Naturgesetzen beruhen, unter die deduktiven Urteile. Gleiches gilt bei Anwendung beispielsweise

religiöser und ideologischer Axiome, die sozial nicht hinterfragt werden dürfen. Auch das normative **Subsumptionsurteil**, d.h. die Feststellung, dass ein Sachverhalt unter eine bestimmte Norm fällt, kann deduktiven Charakter haben, sofern die Subsumption nicht bestritten werden kann. Beispiel: ‚Wer mit einem Auto am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen will, muss eine Fahrerlaubnis besitzen. Diese Person hat keinen Führerschein. Es wurde unbestreitbar festgestellt, dass sie [Ort und Zeit] ... Auto gefahren ist. Sie hat sich deshalb des Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig gemacht.‘

(b) Der **induktive Schluss** beruht auf der Verallgemeinerung einer partikularen Verkettung von Tatsachenfeststellungen. Beispiele: ‚In diesem Geschäft habe ich bereits bargeldlos bezahlt. Hier kann ich immer bargeldlos bezahlen.‘ Oder: ‚Gestern habe ich mich überanstrengt und bekam deshalb Muskelkater. Wenn ich mich wieder überanstrengte, werde auch wieder Muskelkater bekommen.‘ Das induktive Urteil ist jedoch immer nur wahrscheinlich wahr und deshalb **notorisch unzuverlässig**, weil der Basissatz der Verallgemeinerung von einer abschließenden Summe von Sachverhaltsmerkmalen ausgeht, aber nicht auszuschließen ist, dass weitere qualifizierende Merkmale den induktiven Schluss falsifizieren. Beispiel: ‚Dort hat es geregnet, und deswegen wurde die Straße nass. Das wird immer der Fall sein, wenn es über einer Straße regnet.‘ Dieser Schluss ist falsch, sobald über einer überdachten Straße, z.B. einem Tunnel, regnet. Induktive Schlüsse sind folglich nur wahrscheinlich wahr, nie notwendig, weil im konkreten Fall immer die Möglichkeit weiterer, disqualifizierender Sachverhaltsmerkmals besteht.

(c) Der **abduktive Schluss**: Die Abduktion (lat. für ‚Ableitung‘) ist ein logisches Schlussverfahren, bei dem aus einer beobachteten Tatsache die plausibelste Erklärung oder eine neue Hypothese abgeleitet wird. Sie beruht also auf **Erfahrung** und **Intuition**. Der abduktive Schluss ist der schwierigste und im Grunde nur ‚ein bisschen‘ logisch, weil üblicherweise sehr viele Faktoren in den konkreten Fall hereinspielen, die mit Logik wenig zu tun haben, umso mehr mit lebendiger Erfahrung. Der abduktive Schluss wurde durch **Charles Sanders Peirce** (1839-1914) populär. Man kann ihn gut an so genannten Vexierbildern verdeutlichen. Die Interpretation des folgenden Bildes lässt mindestens zwei Urteile zu, was dort gezeigt wird, nämlich entweder die Seitenprofile dreier Männer oder ein knorriger Baum:

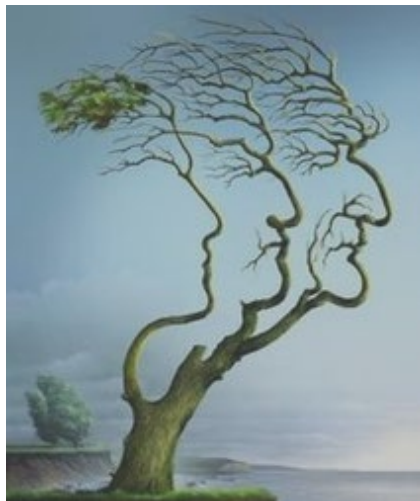


Abb. 2: Der abduktive Schluss am Beispiel eines Vexierbildes

Das Urteil über das Dargestellte in diesem Bild ist der von der Beobachterperspektive abhängig. Der abduktive Schluss ist deshalb in besonderem Maße **subjektiv** gefärbt. Welcher unter den mehreren möglichen Schlüssen der plausibelste ist, kann nur die weitere Erfahrung mit seinen Folgen zeigen.

3. Probleme der Urteilsbildung

Das Urteil über einen Sachverhalt setzt viele kleine, meist intuitive Teilentscheidungen voraus, deren Kriterien nur teilweise in der Abbildung 1 dargestellt sind, zumal diese Illustration nicht den Prozess der Urteilsbildung, sondern nur die Struktur des Ergebnisses zeigt. Gerade im Prozess der Urteilsbildung zeigen sich aber häufig diverse Schwierigkeiten:

3.1 Ontologische Unklarheiten: Oft ist es schwierig, überhaupt die Personen oder Entitäten zu benennen, die an einem Ereignis beteiligt sind. So ist in Situationen selbst mit einer bestimmten Mehrzahl beteiligter Personen, in denen einige von ihnen zu Schaden kommen, nur sehr schwer zu sagen, wer als Verursacher in Frage kommt, weil die kausalen Verknüpfungen zu komplex sind. Das Problem äußert sich beispielsweise im modernen Straf- und Zivilrecht dadurch, dass es keine **Kollektivhaftung** mehr gibt, sondern für jede einzelne, möglicherweise beteiligte Person ihre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegebene, kausale Rolle in dem jeweiligen Vorfall geklärt werden muss. Auch in anderen als straf- bzw. haftungsrechtlichen Fällen tritt dieses Problem auf, beispielsweise in wirtschaftlich komplexen Vorgängen. Wenn ein größeres Unternehmen in schwierigen Zeiten ein Urteil darüber fällen soll, wie es am besten aus seinen Schwierigkeiten herauskommt, kann das Urteil über den zugrunde liegenden Sachverhalt erhebliche Probleme aufwerfen, wenn die infrage kommenden Einflussfaktoren gar nicht gegenständlich greifbar sind, z.B. globale **Wettbewerbsbedingungen**, politische Einflüsse usw. Ein Urteil in solchen Situationen ist hochgradig subjektiv bzw. kontingent.

3.2 Eindeutigkeit des Urteils: Ferner ist bei vielen der vorgenannten Urteilskriterien nicht von vornherein klar, wie eindeutig ein Urteil gemeint ist. Die für diese Eindeutigkeit erforderliche, **propositionale Binarität** des Urteils, was überhaupt der Fall ist (oder nicht), wird der ontologisch uneindeutigen Wirklichkeit oftmals nicht gerecht. Das Problem entsteht nicht erst, wenn soziale Entscheidungssituationen eindeutige Sachverhaltsschilderungen erfordern, die die betreffenden Personen aber entweder nicht liefern können, sondern wenn mehrere Personen mit gleicher Glaubwürdigkeit einander ausschließende Berichte liefern. Um dem sozialen Druck zu genügen, vereindeutigen die zum abschließenden Urteil autorisierten Personen daraufhin ihre Urteile und müssen dies auch verteidigen, selbst wenn sie selbst davon gar nicht abschließend überzeugt sind. Dies gilt nicht nur für Gerichtsurteile, sondern für alle sozialen, sprachlich vermittelten Prozesse, anderen Ende nicht nur ein Urteil, sondern eine Entscheidung über das weitere Handeln steht.

3.3 Objektivierung subjektiver Urteile: Um sich in sozialen Problemsituationen durchzusetzen, neigen die beteiligten Personen dazu, die **Geltungskraft** ihrer Urteile zu erhöhen, indem sie die subjektiven Anteile daran möglichst kaschieren. Dies betrifft vor allem moralische Urteile. Wenn sich jemand beispielsweise schlecht behandelt fühlt, gewährt es einen Vorteil, wenn man die kritisierte Handlung als *objektiv* schlecht darstellt und die eigene, subjektive Betroffenheit nur als Folge eines objektiven Fehlverhaltens anderer Personen vorträgt. Die

Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Strategie, obwohl psychologisch verständlich, ist jedoch sehr fraglich, weil sie den Konflikt eher verschärfen als lösen können.

3.4 Das gesellschaftliche Risiko verzerrter Urteile: Gesellschaftliche Normen, Vorurteile, Ideologien oder institutionelle Zwänge können die Urteilkraft verzerren und sogar blockieren. Ist ein Urteil einmal gefällt und ergreift viele Menschen, gibt es kaum noch Möglichkeiten seiner Korrektur, weil die Neigung zur Bestätigung der **Mehrheitsmeinung** (der so genannte *confirmation bias*) sehr stark ist. Soziale Medien nutzen diese Funktion inzwischen algorithmisch sehr geschickt aus, ohne dass die einzelnen Nutzer:innen noch durchschauen können, dass sie manipuliert werden. Doch auch wer gar nicht urteilt, entkommt den daraus resultierenden Nachteilen nicht. Sie werden ebenfalls von der Mehrheitsmeinung dominiert. Das kann dazu führen, dass man in Indifferenz oder gar dem **Nihilismus** verfällt und schließlich den gesellschaftlichen Anschluss ganz verliert. Solche Person können außerdem in den Sog der Beliebigkeit geraten, d.h. in die Neigung zu willkürlichen, lediglich affektgesteuerten Spontanurteilen.

Eine ganz andere gesellschaftliche Ambivalenz ergibt sich hingegen aus der Neigung zum **Vorurteil**. Dieser Ausdruck ist umgangssprachlich sehr negativ konnotiert. Er besagt, dass sich eine Person ein Urteil bildet, ohne sich vorher über die tatsächliche Sachlage informiert zu haben, oder noch schlimmer: an ihrem Urteil sogar entgegen der offensichtlichen Sachlage festzuhalten. Der deutsche Philosoph **Hans-Georg Gadamer** (1900-2002), Begründer der modernen Hermeneutik, verteidigte in seinem Buch *Wahrheit und Methode* (1960) dagegen das Vorurteil durch Umdeutung des Begriffs (siehe den dortigen 2. Teil: „Der hermeneutische Zirkel und das Problem der Vorurteile“). Nach Gadamer prägt das kulturelle Umfeld einer Person ihre grundlegenden Einstellungen zur Welt. Insofern könne sich kein Mensch einem Vorurteil gegenüber dem, was ihm in der Welt begegnet, entziehen. Zwar sagt Gadamer nicht, dass Vorurteile immer gut seien, sondern nur, dass Vorurteile ein unvermeidliches Element verstehender Urteile seien. Das wird wohl von niemandem bestritten werden. Er verdreht dadurch aber den gemeinen Sinn des Begriffs ‚Vorurteil‘ und ignoriert die sozial sehr schädliche Wirkung eines Vorurteils im Falle einer Weigerung von Personen, sich der unleugbaren Wirklichkeit – auch in Gestalt ihrer Diversität, nicht nur als monolithische Wirklichkeit – zu stellen. Gadamer geht geflissentlich über das **Missbrauchsrisiko** hinweg, das entsteht, wenn interessierte Kreise systematisch Vorurteile anfachen und bestätigen, um auf diese Weise an die Macht zu kommen. Dieses Risiko gehört inzwischen zu den gefährlichsten der modernen Demokratien.

3.5 Ganzheit des Urteils versus seine prozedurale Zerlegung: Zur rationalen Beherrschung der Urteilsfindung neigen Menschen aller Kulturen dazu, den entsprechenden Prozess in einzelne Teilschritte zu zerlegen, wobei sie davon ausgehen, dass das resultierende Urteil nur dann ‚richtig‘ (im Sinne von situationsadäquat und zielführend) sein kann, wenn eine bestimmte Reihenfolge allgemeiner, formaler Prozessschritte eingehalten wird. Anthropologisch scheint die Entstehung der Fähigkeit zum Urteilen aber aus der **intuitiven Erfassung des Ganzen** einer Lebenssituation zu entspringen und erst anschließend und mühsam in kognitive Einzelschritte zerlegt zu werden: In einer offensichtlichen Notlage geht die Erfassung der Situation einschließlich entsprechender Wertungen notwendig dem konkreten Urteil voraus und bestimmt den gesamten Urteilsprozess. Anders im Gerichts-, besonders im Strafprozess und auch in vielen Alltagssituationen: Hier muss der Sachverhalt und daraufhin dessen normativ

vorgeprägte Wertung überhaupt erst ermittelt werden. Im Alltag werden das Verständnis der Situation und die Kriterien seiner Wertung aber fast immer aus individueller und sittlicher Gewohnheit übernommen, obwohl sie theoretisch hinterfragt werden können. Der tatsächliche **Spielraum der Urteilsbildung** ist dann eher gering im Verhältnis zur unhinterfragt übernommenen, ganzheitlichen Weltwahrnehmung.

4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Urteilsbildung

Die vorgenannte – nicht vollständige – Liste von Problemen der Urteilsbildung fordert die Frage heraus, wie eine Person kognitiv qualifizierter, sozial adäquater und hinsichtlich der Folgenabschätzung klüger urteilen kann.

Dies ist ein anthropologisch sehr altes Problem. Alte Lösungen stützten sich im Verlauf der Menschheitsgeschichte auf mehrere Strategien, z.B.

- (a) Verlass auf Divination, Wahrsagerei und Ähnliches.
- (b) Berufung auf religiöse, höchste Autoritäten, z.B. auf heilige Schriften, Gottesurteile und Ähnliches.
- (c) Einführung formaler Entscheidungsverfahren, die das Problem der Urteilsfindung von der Sachverhaltsbestimmung auf die Korrektheit des Verfahrens verschieben, dessen Ergebnis dann ‚einfach‘ gilt.
- (d) Despotische Gewaltanwendung auch ohne zureichendes Urteil bzw. eine entsprechende Begründung.

Erst seit wenigen Jahrhunderten, mit dem Aufstieg der Naturwissenschaften, werden forensische Methoden zur Aufklärung sachlich unklarer Sachverhalte angewandt, bzw. seit der Mitte des 20. Jahrhunderts auch sozialwissenschaftlich und psychologisch entsprechende Befragungen und Tests. Dies gehört heute zum demokratischen bzw. individualtherapeutischen Standardrepertoire der Urteilsbildung und dient insbesondere zur Verminderung der Neigung zur Gewaltanwendung. Das so gefundene, praxistaugliche Urteil dürfte sich im Wesentlichen mit dem aufgeklärten Begriff der **Vernunft** decken. Darin spielt die früher allgegenwärtige, religiöse Transzendenz kaum noch eine Rolle, wohl aber die praktische, erfahrungsbewährte und situationsbewusste Intuition.

Da Urteile Sprechhandlungen sind, besteht praktisch immer (d.h. sofern nicht tyrannische Gewalt dies verhindert) die Möglichkeit, dem jeweiligen Urteil zu **widersprechen**. Dazu muss es allerdings erst einmal mit einem gewissen Geltungsanspruch geäußert werden. Das führt zu Irritationen, wenn die Adressat:innen solcher Aussagen den erhobenen Geltungsanspruch eines Urteils mit einem unterstellten Absolutheitsanspruch verwechseln, unabhängig davon, ob ein solcher Absolutheitsanspruch tatsächlich erhoben wurde. Selbst in diesem Falle beseitigt dies, zumindest theoretisch, nicht die Möglichkeit zum Widerspruch. Der urteilende Diskurs, besonders auf der politischen Bühne, setzt deshalb eine gewisse Resilienz im Umgang mit geltungsstark vorgetragenen Urteilen voraus. Solange sich die Diskursteilnehmer nicht geeinigt haben, steht *jedes* Urteil unter dem **Vorbehalt der Akzeptanz** der übrigen Diskursteilnehmer:innen. Lediglich die einmal erteilte Zustimmung zu einem Urteil erzeugt eine diskursethische Bindung, die allerdings auch wieder aufgekündigt werden kann.

Ein besonderes Problem speziell bei wertenden Urteilen ist die mangelnde Letztbegründung bei Wegfall transzendenter Gewissheiten. Denn es würde auch ohne religiöse Letzt-

begründungen nicht bestehen, wenn sich die überwiegende Mehrheit eines Kollektivs über die adäquate Wertung eines Sachverhalts schlicht einig ist, aus welchen Gründen auch immer. Es handelt sich hier folglich weder um ein Problem des Umgangs mit der Transzendenz noch um ein allgemeines methodisches Problem der Urteilsbildung, sondern um eine unvermeidliche Folge der kulturellen und individuellen Diversität. Erst dann, wenn eine solche Diversität faktisch besteht, gibt es ein Problem der Letztbegründung. Eine moderne Lösung dieser Frage lautet, dass die Richtigkeit und damit Geltung eines Urteils ‚automatisch‘ gegeben ist, wenn es durch öffentlich beschlossene **Verfahrensregeln** zustande kam. Öffentlich relevante Urteile werden in dem Umfange akzeptiert werden, wie das zugrunde liegende Verfahren (a) als sachgemäß und (b) ethisch vertretbar anerkannt sind. Hierauf wies bereits **Niklas Luhmann** in seinem Buch *Legitimation durch Verfahren* hin, das 1969 als erster Beitrag zu seiner Systemtheorie des Rechts erschien. Luhmann stellte darin klar, dass Verfahren der öffentlichen Urteilsbildung nicht auf die Art und Weise und auch nicht mit der Gewissheit z.B. eines naturwissenschaftlichen Urteils stattfinden können, weil sie nicht den Wahrheitsansprüche der Naturwissenschaften genügen. Es gehe in solchen praktischen Urteilen und den in ihnen enthaltenen Entscheidungen nicht primär um Wahrheit, sondern um die **heuristische Ermittlung** praktisch optimaler Reaktionen auf gegenwärtig bestehende Probleme.

Das vernünftige Urteil ist allerdings mehr als das nur rationale Urteil. Letztere sind instrumenteller Natur und tendieren dazu, den Horizont der Problemstellung zu verengen, um dadurch die Geschwindigkeit und **Plausibilität von Handlungsentscheidungen** zu erhöhen. Das kann jedoch in einer Selbsttäuschung enden, wenn die Handlungsabsicht schon feststeht, bevor das zugrunde liegende Tatsachenurteil überhaupt feststeht. Erst, wenn dieser Fehler vermieden wird, eröffnet sich die notwendige Horizonterweiterung, mit der das nur rationale Urteil zum Vernunfturteil wird.

Insofern ein Urteil unmittelbar mit Handlungsfolgen verbunden ist, wird es dadurch auch zu einem Akt der Weltaneignung. In dem Umfange, wie sie erfolgreich ist, führt sie zu einer stärkeren Kontrolle über alle natürlichen und kulturellen Prozesse. Die Rechtfertigung der damit verbundenen Abkehr von einer Hinnahme der Welt, wie sie auch ohne unser ständiges Urteilen läuft, steht freilich auf einem anderen Blatt.(ws)